



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pannen-Servicevertrag: Mit Unterfertigung der Anmeldung zum Sea-Help Pannenservice und Einlangen des Formulars bei Sea-Help gelten nachstehende Bestimmungen des Pannen-Servicevertrages als vereinbart (Vertragsabschluss). Alle Vertragspartner – kurz Mitglieder – der Sea-Help GmbH – kurz Sea-Help – die das jeweilige Jahresentgelt fristgerecht bezahlt haben, sind unter Vorweis ihres Pannenpasses berechtigt, die Pannen-Service-Vertragsleistungen kostenfrei bzw soweit diese über die Pannen-Servicevertragsleistungen hinausgehen, diese vom jeweiligen von Sea-Help beigezogenen Pannen-Servicepartner zu beanspruchen. Pannen-Servicevertragsleistungen (Oktober – April 8.00 – 16.00 Uhr, die übrigen Monaten 24 Stunden) sind:

Hilfestellung: Bei Anforderung durch ein Mitglied wird ein Einsatzboot entsendet, wobei sich das Einsatzgebiet auf alle Gewässer der Adria ausgenommen die Gewässer innerhalb der Marinas und Häfen erstreckt. Der Pannen-Servicepartner ist bemüht innerhalb von 2 Stunden am Einsatzort einzulangen. Pannen-Service-Vertragsleistung ist das Abschleppen innerhalb des Heimatgebietes sofern sich das Mitglied mit seinem Schiff innerhalb seiner AOR (Heimatgebiet) befindet und ein verhältnismäßiger Bedarf besteht (siehe alternative Hilfestellungen). Über die Pannen-Servicevertragsleistung hinaus hat das Mitglied die Möglichkeit zeit-, entfernungs- und kostenabhängig den Abschleppdienst in Anspruch zu nehmen. Das Schiff des Mitglieds wird sodann in den nächstgelegenen Hafen geschleppt; sollte in diesem eine Reparatur nicht möglich sein, wird das Schiff in den Heimathafen geschleppt.

Befindet sich das Mitglied mit seinem Schiff außerhalb seiner AOR, wird das Schiff im Rahmen des Pannen-Servicevertrages zum nächstgelegenen und für die Reparatur geeigneten Hafen bzw zur Werkstätte geschleppt. Wünscht das Mitglied ein Abschleppen in den Heimathafen, so ist die Leistung des Pannen-Servicepartners bis zur Grenze der eigenen AOR (Heimatgebiet) kostenpflichtig (50% des Preises laut Preisliste – Sea-Help) und innerhalb der AOR (Heimatgebiet) kostenfrei. Ein Weiterschleppen zum Heimathafen erfolgt im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten entgeltlich.

Alternative Hilfestellung: Sollte laut Einschätzung des Kapitäns des Pannen-Servicepartners möglich sein, anstatt der Abschleppdienstleistung durch Starthilfe, Treibstoffservice ein Freimachen von Leinen (ohne Tauch) oder sonstige Vor-Ort-Hilfestellungen das Schiff wieder gebrauchsfähig zu machen und damit Pannenhilfe vor Ort zu leisten, sind diese Arbeitsleistungen ebenfalls kostenfrei. Material (Ersatzteile, Treibstoff, ..), Taucheinsatz oder sonstige spezielle Leistungen sind vom Mitglied gegenüber dem Pannen-Servicepartner gesondert zu erstatten (50% des Preises laut Preisliste – Sea-Help).

Freischleppen bei Grundberührung: Das Freischleppen bei leichter Grundberührung ist kostenfrei. Unter leichter Grundberührung versteht man, wenn das Schiff nicht mehr als 10 cm als üblich aus dem Wasser herausragt und nach dem Freischleppen wieder fahrtüchtig ist. Alle anderen Fälle der Grundberührung fallen unter Bergungen und sind vom Pannen-Servicevertrag nicht umfasst (siehe Bergungen).

Bergungen: Bergungen sind keine kostenfreien Pannen-Servicevertragsleistungen. Je nach Schwere der Situation richtet sich das Entgelt nach Anfrage. Vorbehalt in Notfallsituation. Die Sea-Help Pannen-Serviceleistungen sind keine Notfallsleistungen. Sea-Help behält sich vor, die Einsätze nach Dringlichkeit zu erledigen. In Notfallsituationen, insbesondere bei drohender oder erfolgter Verletzung von Personen ist der Skipper des Schiffes des Mitgliedes



jedenfalls verpflichtet, selbst die Küstenwache zu alarmieren. Diese Verpflichtung kann nicht auf Sea-Help abgewälzt werden.

Mitgliederpriorität: Einsätze für Mitglieder haben Vorrang gegenüber Einsätzen für Nichtmitglieder.

Schlechtwetter: Sea-Help behält sich vor, bei extremen Wetterverhältnissen (ab 6 Beaufort Windstärke und einem Seegang von 5) den Einsatz nicht durchzuführen, zeitlich verzögert durchzuführen oder stattdessen die Küstenwache zu alarmieren.

Einsatz eines zweiten Bootes: Sollte der Einsatz eines zweiten Einsatzbootes aufgrund der Schwere der Situation notwendig sein, so ist der Einsatz durch ein zweites Einsatz-Boot laut Preisliste kostenpflichtig.

Wiederkehrende Defekte gleicher Ursache: Innerhalb einer Vertragsperiode (ein Jahr ab Vertragsbeginn) werden wiederkehrende Defekte (defekte Batterien, Starthilfe, ...) lediglich 3 mal kostenfrei behoben.

Verantwortung: Sea-Help übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für das Schiff und Personen, es muss sich zum Zeitpunkt des Einsatzes eine verantwortliche Person (Skipper, Crewmitglied) an Bord befinden.

Änderungen am Mitgliedsschiff: Das Mitglied hat Sea-Help unverzüglich alle Änderungen am Schiff zu melden.

Wirksamkeit des Pannen-Servicevertrages: Die Leistungen aus dem Pannen-Servicevertrag können nach Eingang des jeweiligen Jahresentgeltes in Anspruch genommen werden. Der Vertragsabschluss während oder 24 Stunden vor Durchführung eines Nicht-Mitglieds-Einsatzes berechtigt nicht zur kostenfreien Inanspruchnahme der Partner-Servicevertragsleistungen.

Vertragsdauer/-recht: Der Pannen-Servicevertrag gilt jeweils auf die Dauer eines Jahres ab Vertragsabschluss und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern das Vertragsverhältnis nicht 60 Tage vor Ablauf schriftlich von einem Vertragsteil aufgekündigt wird. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließliche Zuständigkeit des Landesgericht Wels vereinbart.

Heimatgebiet (AOR): Die AOR (Heimatgebiet) bezieht sich immer auf den Heimatliegeplatz.